

A m t s b l a t t

Für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	40	ausgegeben in Holzwickede am	23.01.2025	Nummer	3
----------	----	------------------------------	------------	--------	---

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
3	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holzwickede für das Haushaltsjahr 2025	11 - 15

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

Bezug: Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede
Telefon: 02301/915-114; Ansprechpartnerin Frau Engler

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.

Einzelpreis: 1,50 €

Jahresabonnement: 17,50 €

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Holzwickede
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV NRW S.444) hat der Rat der Gemeinde Holzwickede mit Beschluss vom 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Holzwickede voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	55.960.825,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	64.978.031,00 EUR
Abzüglich globaler Minderaufwand	1.177.206,00 EUR
somit auf	63.800.825,00 EUR

im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	53.472.600,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	59.505.801,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.535.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.645.000,00 EUR

Dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.110.000,00 EUR
Dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.580.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

9.110.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird im Haushaltsjahr 2025 auf

7.840.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

18.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 526 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 683 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 460 v.H. |

(Die Steuersätze werden durch die gesonderte Festsetzung der Steuerhebesätze in der Gemeinde Holzwickede festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltsatzung nur deklaratorische Bedeutung)

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen/ Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000,00 EUR der Kämmerer.

Bei Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen von mehr als 30.000,00 EUR entscheidet der Gemeinderat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW.

Weiterhin entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über über-/ und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 30.000,00 EUR.

Folgende Haushaltspositionen sind hiervon ausgenommen:

- Interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen
- Kalkulatorische Kosten und
- Sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

§ 9

Budgets

Unter Anwendung des § 21 KomHVO wird Folgendes bestimmt:

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produktgruppen sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen des Gebäudemanagements (bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftungskosten) innerhalb aller Produktgruppen sind gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin werden alle Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Aufwendungen für das Gebäudemanagement) innerhalb einer Produktgruppe zu einem Budget verbunden. Das gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen und Auszahlungen für das Gebäudemanagement) innerhalb einer Produktgruppe. Eine Inanspruchnahme ist vorher im Fachbereich III -Finanzen- zu beantragen.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb einer Produktgruppe für Mehraufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Aufwendungen Gebäudemanagement) innerhalb einer Produktgruppe verwendet werden können.

Auch Mehreinzahlungen innerhalb einer Produktgruppe können für Mehrauszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen und Aufwendungen Gebäudemanagement) innerhalb eines Produktes verwendet werden. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Fachbereich III - Finanzen- zu beantragen.

Für kostenrechnende Einrichtungen werden innerhalb der betreffenden Produktgruppen eigene Unterbudgets gebildet.

§ 10

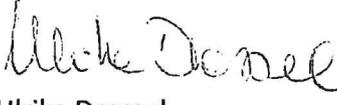
Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 13 KomHVO NRW, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer investiven Maßnahme im Teilfinanzplan besteht, wird grundsätzlich auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt:
Holzwickede, 29.11.2024


Andreas Heinrich
Gemeindekämmerer

Bestätigt:
Holzwickede, 29.11.2024


Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Unna als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW während der Dienstzeit (montags - donnerstags von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 -15.30 Uhr, freitags von 08.30 – 12.00 Uhr) im Dienstgebäude Holzwickede, Allee 5, öffentlich aus.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 22.01.2025



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin